

Teil I

1957	Berlin, den 26. Februar 1957	Nr. 17
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10.2.57	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957	157

Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957.

Vom 10. Februar 1957

Zur Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe sowie alle Erwerbsgartenbau- und Baumschulbetriebe erhalten die nachstehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen:

	kg/haN (Reinstickstoff)	kg/haP ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
1. Grundmengen:		
a) Für die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne das Grünland 26	1 8	
b) Für das Grünland.....	10	1 8
2. Zusätzliche Mengen für:		
a) Zuckerrüben (ohne Vermehrung) 50	50	3 0
b) Ölfrüchte (ohne Ölsonnenblumenvermehrung)	} 40	} 3 0
Faserpflanzen (ohne Vermehrung)		
Tabak		
Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen, Zichorie ohne Hopfen (ohne Vermehrung)..		
c) Gemüse (ohne Vermehrung) ..	50	4 0
d) Hopfen	80	8 5
e) Obstanlagen i	} 20	} 2 0
Baumschulen		
Rebland ;....		
Korbweiden		
f) Mais (ohne Vermehrung) :	3 5	2 5

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe erhalten in Anbetracht der durch Flächenveränderungen notwendig werdenden Umstellungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Reinstickstoff) und 5 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und 20 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure)

je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu einem Hektar bewirtschaften, sowie Kleingärten und Hausgärten erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und 15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(5) Die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c festgelegte Norm gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten, unabhängig von ihrer Größe, für die Gemüseflächen einschließlich der Glasflächen gemäß dem Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1957 je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und 55 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Diese Norm gilt auch für Glasflächen bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen des Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b und Ziff. 2 Buchst. e sowie der Absätze 2 bis 4 die Bodenbenutzungserhebung vom 15. Juni 1956 und bei den Normen des Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis d der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1957 heranzuziehen

(7) Für die unter Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. f vermerkte Maisanbaufläche sind die Düngemittel den Betrieben von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — auf Grund der ausgegebenen